

# **Satzung für den Verein Solawi Erfurt e.V.**

## **§1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein trägt den Namen „Solawi Erfurt“. Nach der Eintragung in das Vereinsregister wird der Name um den Zusatz "e.V." ergänzt.
- (2) Er hat seinen Sitz in Erfurt.
- (3) Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Erfurt eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§2 Zweck**

- (1) Der Verein Solawi Erfurt verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die Zwecke des Vereins sind:
  - die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder und des Umweltschutzes;
  - die Förderung der Volks- und Berufsbildung
  - die Förderung der Pflanzenzucht und der Kleingärtnerei,
  - sowie die Förderung von Kunst und Kultur.
- (3) Im Kern geht es dem Verein um die Erprobung und Umsetzung von ökologischer, klimagerechter und sozialer Landwirtschaft sowie die Vermittlung von Kenntnissen darüber.  
Dazu gehört sowohl die Förderung von Biodiversität, regionaler und saisonaler Ernährung als auch von sozialen Beziehungen. Unter anderem auch die Unterstützung basisdemokratischer und solidarischer Organisationsformen. Darüber hinaus geht es um die Schaffung eines Bewusstseins dafür, wie sich Pflanzenbau, Tierhaltung und Ernährung auf Natur, Klima, Gesundheit und Gesellschaft auswirken.  
Der Vereinszweck wird insbesondere erfüllt durch:
  - Bildungs- und Informationsveranstaltungen zu kleinbäuerlicher, nachhaltiger Landwirtschaft, Obst- und Gemüseanbau und gemeinschaftlicher Selbstversorgung im Rahmen der Bildung für nachhaltige Entwicklung und lebenslangem Lernen
  - partizipativen und angeleiteten ökologischen Gemüseanbau
  - Erfahrungsmöglichkeiten in Naturschutz, Gartenbau und Landwirtschaft
  - Gemeinschaftsbildende Aktivitäten, Angebote von Seminaren und Veranstaltungen zu Themen der solidarischen Landwirtschaft, Ökologie und nachhaltigem Leben
  - Wissenstransfer im Rahmen von partizipativen Acker-Erlebnistagen zu Landwirtschaft und Nutzpflanzen
  - Austausch im Rahmen von Diskussions- und Filmabenden zu kulturellen und gesellschaftlichen Themen.
- (4) Der Verein ist selbstlos und nicht-profitorientiert tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln.

(6) Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§3 Mitgliedschaft**

(1) Der Verein versteht sich als Zusammenschluss von Menschen, die sich dem Gedanken des Humanismus und den Menschenrechten verbunden fühlen. Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell und duldet in seinen Zusammenhängen keine rassistischen, fremdenfeindlichen und anderen diskriminierenden oder menschen-verachtenden Bestrebungen und Äußerungen. Handlungen, den Verein mit Parteien und Organisationen, die zu diesen Zielen im Widerspruch stehen, in Verbindung zu bringen, sowie die Verbreitung solcher Inhalte über das Vereinsnetzwerk oder mit Hilfe von Kontaktinformationen des Vereins, sind mit einer Mitgliedschaft im Verein nicht vereinbar.

(2) Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder.

(3) Ordentliches Mitglied im Verein kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Zweck des Vereins unterstützt.

(4) Fördermitglied im Verein kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Zweck des Vereins unterstützt. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

(5) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Dieser entscheidet über die Aufnahme nach den Vorgaben der Mitgliederversammlung. Gegen eine Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, ist Widerspruch möglich. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

(6) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.

(7) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er muss mit dreimonatiger Frist zum jeweiligen Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.

(8) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins verstoßen hat, kann es durch einstimmigen Vorstandsbeschluss mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Das betroffene Mitglied kann mit einer Frist von vier Wochen nach Zugang des Beschlusses schriftlich mit Begründung Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist an den Vorstand zu richten. Über den Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Solange über den Widerspruch nicht entschieden ist, bleiben die Mitgliedsrechte und -pflichten bestehen, auch die Verpflichtung, den Beitrag zu leisten.

(9) Bei Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein, erlöschen sowohl alle Ansprüche und Rechte, als auch die Verpflichtungen aus dem Mitgliedsverhältnis mit sofortiger Wirkung.

#### **§4 Beiträge**

Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge nach Maßgabe der Mitgliederversammlung.

#### **§5 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- (a) der Vorstand
- (b) die Mitgliederversammlung

#### **§6 Der Vorstand**

(1) Der Vorstand i. S. d. §26 BGB besteht aus mindestens drei gleichberechtigten Mitgliedern. Weitere Vorstandsmitglieder können von der Mitgliederversammlung berufen werden. Ein Vorstandsmitglied übernimmt die Funktion der Schatzmeisterin bzw. des Schatzmeisters. Entscheidungen des Vorstands werden im Konsens getroffen.

(2) Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich und an ihre Weisungen gebunden.

(3) Der Vorstand vertritt den Verein nach außen. Jedes Vorstandsmitglied ist alleinvertretungsberechtigt.

(4) Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine Vergütung im Rahmen der Ehrenamtszuschale nach § 3 Nr. 26 a EStG erhalten.

(5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zu einer Neuwahl des Vorstandes im Amt. Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner regulären Amtszeit aus und sinkt dadurch die Zahl der Vorstandsmitglieder auf unter drei, so muss innerhalb von 6 Wochen eine Mitgliederversammlung stattfinden in der ein neues Vorstandsmitglied zu wählen ist.

#### **§7 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins und grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, die nicht gemäß dieser Satzung einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Die Leitung erfolgt durch ein Vorstandsmitglied oder wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

(4) Die ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung werden unter der Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt per Briefpost oder E-Mail.

(5) In den Mitgliederversammlungen hat jedes anwesende ordentliche Mitglied eine Stimme. Ist keine Anwesenheit möglich, dann kann die Stimme mittels Vollmacht an ein anwesendes ordentliches Mitglied übergeben werden.

(6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen, Zweckänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen, gültigen Stimmen beschlossen werden.

(7) Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Die Mitgliederversammlung bestimmt eine/n Protokollführer/in. Das Protokoll ist von dieser/diesem und einem Vorstandmitglied zu unterzeichnen und den Mitgliedern innerhalb von 4 Wochen zugänglich zu machen.

(8) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- (a) Genehmigung der Tagesordnung und des Protokolls der letzten Sitzung
- (b) Feststellung des Jahresberichts (Sach- und Finanzbericht)
- (c) Wahl, Abberufung und Entlastung der Vorstandsmitglieder
- (d) Änderung der Satzung
- (e) Auflösung des Vereins.

### **§ 8 Rechnungsprüfung**

Auf der Mitgliederversammlung sind zwei Rechnungsprüfer/innen zu wählen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen. Sie überprüfen die Kassen und Geschäfte des Vereins zumindest einmal im Geschäftsjahr. Über das Ergebnis ist auf der jeweils nächsten Mitgliederversammlung zu berichten.

### **§9 Auflösung des Vereins**

Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein "Solidarische Landwirtschaft e.V." (Registergericht Kassel VR 4941), der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Erfurt, den 04.06.2019